

## ■ Aufsätze

- Prof. Dr. Kilian Wegner **Das „GameStop“-Phänomen nach deutschem Marktmissbrauchsrecht: Marktmanipulation oder legitimes Anlegerverhalten?** 181
- Der Beitrag behandelt die Frage, inwieweit Kleinanlegerinnen und Kleinanleger dem Vorwurf der Marktmanipulation gem. Art.12 MAR ausgesetzt sind, wenn sie nach dem Vorbild der Geschehnisse rund um die Aktien des U.S.-Unternehmens *GameStop* auf öffentlichen Internetplattformen zum Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten aufrufen, um so einen *short squeeze* auszulösen, oder sich stillschweigend am Handel mit Instrumenten beteiligen, die auf diese Weise öffentlich diskutiert werden. Es wird aufgezeigt, dass das skizzierte Verhalten, dessen rechtliche Erörterung abermals ein Schlaglicht auf die äußerst problematische Unbestimmtheit des Marktmanipulationstatbestandes wirft, nach herrschender Lesart dieser Norm in den meisten Fällen nicht von Art.12 MAR erfasst ist.
- Dr. Jörg Mimberg **Das unentdeckte Finanztransfergeschäft als Auslöser deliktischer Schadensersatzhaftung** 185
- Unter den erlaubnispflichtigen Zahlungsdiensten i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 ZAG nimmt das unter Nr. 6 definierte Finanztransfergeschäft eine Sonderstellung ein. Diese resultiert nicht zuletzt daraus, dass der Tatbestand gegenüber den anderen in der Norm aufgezählten Zahlungsdiensten eine Auffangfunktion entfaltet und seine entsprechend weite Formulierung auch solche Tätigkeiten erfasst, die nicht dem klassischen Finanzsektor zuzuordnen sind und damit zumindest prima facie ebenso wenig dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstaufsichtsrechts zu unterfallen scheinen. In der Praxis treten deshalb immer wieder Geschäftsmodelle in Erscheinung, die die Beteiligten nicht selten seit langer Zeit betreiben, ohne ein Bewusstsein dafür entwickelt zu haben, dass ihre Tätigkeit auch die Erbringung erlaubnispflichtiger Zahlungsdienste umfasst. Ein Schlaglicht auf diese Problematik und ihre sich potenziell auch zivilrechtlich ergebenden Folgen wirft exemplarisch die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 1.9.2020 (24 U 137/19, BKR 2021, 232 – in diesem Heft).
- Peter Röthemeyer **Zweieinhalb Jahre Musterfeststellungsklage – eine Zwischenbilanz im Spiegel der Rechtsprechung** 191
- Von den bisher 17 Musterfeststellungsklagen (MFK) betreffen bzw. betrafen allein 13 den Bank- oder Kapitalmarktbereich. Davon sind zehn MFK gegen Sparkassen gerichtet und beziehen sich auf Zinsanpassungsklauseln in Prämiensparverträgen. Die drei anderen von der Schutzgemeinschaft für Bankkunden (SfB) erhobenen Klagen befassen sich mit Widerrufsbelehrungen in Verbraucherdarlehensverträgen und der Haftung für Ratings in Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Die Auswertung der bisherigen Erfahrungen zeigt teils vorhersehbare, teilweise aber auch überraschende Probleme dieser neuen erst zum 1. November 2018 eingeführten Klageart. Zur weiteren Entwicklung wird auch die neue Verbandsklagen-RL in den Blick genommen.
- Peter Zickgraf **Primärmarktpublizität in der Verordnung über die Märkte für Kryptowerte (MiCAR) – Teil 1** 196
- Mit dem Verordnungsentwurf zur Regulierung der Markets in Crypto-Assets (MiCAR) hat die Kommission erstmals ein kohärentes Gesetzeswerk zur Regulierung von Kryptowerten auf Unionsebene

vorgelegt. In den vergangenen Jahren wurde insbesondere die kapitalmarktrechtliche Beurteilung sog. Initial Coin Offerings (ICOs) von den Aufsichtsbehörden und der Wissenschaft intensiv diskutiert. Für solche öffentlichen Angebote von Kryptowerten sieht der Verordnungsentwurf nunmehr in Art. 4-14 MiCAR besondere Regelungen vor, die der Beitrag im Einzelnen analysiert. Insgesamt ist der Kommission ein überzeugender Regulierungsvorschlag für den Primärmarkt von Kryptowerten gelungen.

Michael Schuhmacher,  
LL. M. und  
Dr. Fabian Radke

**Änderungen und Anpassungen von Kreditverträgen und deren Auswirkungen auf sog. „Tag eins“-Kreditsicherheiten** 204

Kreditverträge unterliegen typischerweise Änderungen und Anpassungen und sind daher keine starren Gebilde. Für die Finanzierungspraxis ist die Frage von besonderer Bedeutung, ob die sog. „Tag eins“-Kreditsicherheiten, d. h. die Sicherheiten, die bei Abschluss des Kreditvertrages zugunsten der Kreditgeber bestellt wurden, auch die Forderungen aus dem angepassten bzw. geänderten Kreditvertrag erfassen. Der Beitrag beginnt grundlagenorientiert und stellt zunächst die Dogmatik von zu sichernder Forderung und Sicherungszweck dar. Hierauf aufbauend werden die Fallgruppen der Rechtsprechung zur Anpassung und Änderungen von „Tag eins“-Kreditverträgen dargestellt. Abschließend stellt der Beitrag die gängigen Risikominimierungsmaßnahmen dar und gibt konkrete Handlungsempfehlungen für die Praxis.

Dr. Isabelle Tassius

**Acting in Concert bei Interessenschutzklauseln** 212

Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Interessenschutzklausel ein Acting in Concert im Sinne des § 30 Abs. 2 WpÜG darstellt, war eine der rechtlichen Kernfragen, die das OLG Köln in seinen aktuellen Urteilen zur Postbank-Übernahme (13 U 166/11 sowie 13 U 231/17) zu beantworten hatte. Es hat dabei seine bisherige (bieterfreundliche) Einschätzung bekräftigt, jedoch versäumt, zu den Auslegungsschwierigkeiten im Rahmen des § 30 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 WpÜG Stellung zu beziehen und die Voraussetzungen einer zurechnungsbegründenden Interessenschutzklausel aus dem allgemeinen Maßstab dieser Vorschrift abzuleiten. Das birgt die Gefahr weiterer Unstimmigkeiten in diesem Bereich. Der vorliegende Beitrag hat daher zum Ziel, zurechnungsbegründende Interessenschutzklauseln als spezielle Fallgruppe eines Acting in Concert mit den Vorgaben des § 30 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 WpÜG abzustimmen und in ihren Voraussetzungen zu konkretisieren.

Dr. Daniel Rodi

**Aktuelle Entwicklungen im AGB-Recht der Kreditwirtschaft im Jahr 2020** 220

Das Bankrecht stellt generell eine sehr dynamische Materie dar und auch seine AGB-rechtliche Komponente bildet insofern keine Ausnahme. Infolge der kundenfreundlichen Rechtsprechung des für das Bankrecht zuständigen XI. Zivilsenats des BGH wurden in den letzten Jahren insbesondere unzählige Entgeltklauseln – prominentestes Beispiel dürften die Bearbeitungsentgelte sein – für unwirksam erklärt, weil sie eine Vergütung für Tätigkeiten vorsahen, zu denen die Bank gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet war oder die sie im eigenen Interesse erbrachte (näher dazu Pickenbrock/Rodi, in: StaudingerBGB, Neubearb. 2019, Anh. zu §§ 305-310, Rn. F 11 ff.). Angesichts der durchaus erheblichen Gefahr der Verwerfung auch langjährig gebräuchlicher Klauseln ist es für die Praxis von besonderer Bedeutung, sich auf dem aktuellen Stand zu halten, weshalb der vorliegende Beitrag einen Überblick über die im Jahr 2020 ergangene bankrechtliche AGB-Rechtsprechung verschaffen soll.

■ **Personalien**

**In Memoriam Andreas W. Tilp** 225

■ **Rechtsprechung**

**Kreditrecht**

LG Saarbrücken 26.2.2021 – 1 O 197/20 Verjährung bei Prämiensparverträgen mit unwirksamer Zinsänderungsklausel mit Anmerkung v. Prof. Dr. Sebastian Omlor 226

**Kapitalmarktrecht**

BGH 14.10.2020 – 5 StR 229/19 Einziehung von Erlösen aus Marktmanipulationen mit Anmerkung v. Prof. Dr. Philipp Maume 229

## Bankaufsichtsrecht

OLG Düsseldorf 1.9.2020 – 24 U 137/19 Finanztransfersgeschäft, Erlaubnispflicht und Schutzgesetz 232

## Zahlungsverkehrsrecht

EuGH 11.11.2020 – C-287/19 Haftung der Bank bei NFC-Zahlungen – DenizBank 234

BGH 17.11.2020 – XI ZR 294/19 Haftung bei gefälschter Faxanweisung mit Anmerkung v. PD Dr. Max Foerster 240

ISSN 1617-7223

### BKR – Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

#### Schriftleitung:

Prof. Dr. Philipp Maume, S.J.D. (La Trobe)  
(V.i.S.d.P.)  
Professur für Corporate Governance und  
Capital Markets Law  
Technische Universität München  
Arcisstraße 21, 80333 München  
Telefon: (089) 2 89-2 84 06  
E-Mail: bkr@beck.de

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung

und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 Mün-

chen, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München.

Media-Beratung: Telefon (089) 3 81 89-687, Telefax (089) 3 81 89-589.  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (089) 3 81 89-604, Telefax (089) 3 81 89-589, E-Mail: anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
*Bertram Mehling.*

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 3 81 89-3 98, Postbank München IBAN: DE82 7001 0080 0006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:**  
Monatlich.

**Bezugspreise 2021:** Jährlich 469,- € (inkl. MwSt.). Einzelheft: 47,- € (inkl. MwSt.). Versandkosten jeweils zuzüglich. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Bezugszeitraumes. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert werden. Jahrestitellei und -register sind nur noch mit dem jeweiligen Heft lieferbar.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung und beim Verlag.

#### KundenServiceCenter:

Telefon: (089) 3 81 89-750,  
Telefax: (089) 3 81 89-358.  
E-Mail: kundenservice@beck.de

**Abbestellungen** müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Postdienst-Datenschutzverordnung: Bei Anschriftenänderung des Beziehers kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeantrag gestellt ist. Hiergegen kann der Bezieher innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieses Heftes beim Verlag widersprechen.

**Druck:** Druckerei C.H.Beck, Bergerstraße 3-5, 86720 Nördlingen.

